



**Andreas Wagner**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

Andreas Wagner, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Bundeskanzleramt  
Bundeskanzlerin Angela Merkel  
Willy-Brandt-Str. 1  
10557 Berlin

per Fax

Berlin, 23.11.2020

**Andreas Wagner, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Büro: Jakob-Kaiser-Haus  
Raum: 4.850  
Telefon: +49 30 227 79427  
Fax: +49 30 227 70425  
andreas.wagner@bundestag.de

**Wahlkreisbüro:**  
Kirchplatz 14  
82538 Geretsried  
Telefon: +49 8171 9992358  
Fax: +49 8171 9196290  
andreas.wagner.wk@bundestag.de

**Bürgerbüro:**  
Ostuzzistraße 1  
94032 Passau  
Telefon: +49 851 98832698  
Fax: +49 851 98832699  
andreas.wagner.ma04@bundestag.de

Obmann der Fraktion DIE LINKE. im  
Ausschuss für Verkehr und digitale  
Infrastruktur des Bundestag

Sprecher für ÖPNV und Fahrrad-  
mobilität der Fraktion DIE LINKE.  
im Bundestag

### **Corona-(SARS-CoV-2)-Pandemie hier: Bereitstellung von Masken zur Reduzierung des Infektionsrisikos am Arbeitsplatz**

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,

mich erreichen immer wieder Berichte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, dass ihnen von ihren Arbeitgebern Mund-Nase-Bedeckungen oder FFP2-Masken für den Arbeitsplatz nicht oder in nicht ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden.

Ich bitte Sie, im Rahmen der Beratungen über weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie am kommenden Mittwoch mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder klarzustellen und das auch nach außen zu kommunizieren, dass Arbeitgeber ihren Beschäftigten Mund-Nase-Bedeckungen oder FFP2-Masken in ausreichender Zahl kostenlos zur Verfügung stellen müssen, wenn das Tragen von Masken am Arbeitsplatz notwendig ist.

Laut SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 20.08.2020 Ziffer 4.1, Absatz 1 haben am Arbeitsplatz zur Senkung des Infektionsrisikos „technische Maßnahmen Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und diese wiederum Vorrang vor personenbezogenen Maßnahmen“. Soweit das Infektionsrisiko nicht anderweitig gesenkt werden kann, kommt am Arbeitsplatz auch das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) und von filtrierenden Halbmasken (z.B. FFP2-Masken) in Betracht, was über eine Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln ist. Die MNB und die filtrierenden Halbmasken sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vom Arbeitgeber bereitzustellen (vgl. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 20.08.2020 Ziffer 4.1 Absatz 3).

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Wagner, MdB